

THÜR. LANDTAG POST
31.05.2023 11:59

1462312023

DER PRÄSIDENT

Landgericht Gera · Postfach 17 64 · 07607 Gera

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

über

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2613

zu Drs. 7/6771

über

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Rathenaustraße 13
07745 Jena

Gera,
26.05.2023

Regierungsentwurf eines Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTgerStG)

Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages (Drs. 7/6771)

Bezugnehmend auf die mit Schreiben vom 23.03.2023 übermittelte Bitte, die hiesige Auffassung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTgerStG) schriftlich darzulegen, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 2
07545 Gera

www.thueringen.de/olg/

Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Regierungsentwurf gesetzliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Thüringer Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen werden sollen. Wie nahezu sämtliche andere Lebensbereiche auch ist die richterliche Praxis bereits seit längerem maßgeblich durch digitale Technologien geprägt. Handelte es sich dabei bislang im Wesentlichen um technische Hilfsmittel, werden mit Einführung der elektronischen Gerichtsakte sowohl die Entscheidungsgrundlagen (die Akten) als auch die Entscheidungen selbst (Urteile, Beschlüsse, Verfügungen) zunehmend ausnahmslos digital vorgehalten. Es ist daher keine Übertreibung, die sachgerechte Ausstattung mit leistungsstarker und verlässlicher Informations- und Kommunikationstechnik als ein wesentliches Fundament der rechtsprechenden Gewalt anzusehen. Die Grundlagen für deren Beschaffung, Administration und Betreuung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Prinzips der richterlichen Unabhängigkeit zu kodifizieren, erscheint vor diesem Hintergrund notwendiger denn je.

Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei an den faktischen Gegebenheiten, wonach die wachsenden Anforderungen im Digitalbereich durch ein Zusammenspiel aus justizeigenen IT-Stellen und zunehmender Inanspruchnahme externer Dienstleister, namentlich des Thüringer Landesrechenzentrums der Thüringer Landesverwaltung, bewältigt werden. Die denkbare Alternative, eine von den übrigen Landesstrukturen vollständig unabhängige Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für Gerichte und Staatsanwaltschaften aufzubauen, wird hingegen aus wirtschaftlichen Erwägungen verworfen. Die hierzu im Gesetzentwurf dargelegten Erwägungen sind allesamt nachvollziehbar und es ist aus Sicht der hiesigen Gerichtsbarkeit zu konstatieren, dass der Aufbau eines justizeigenen IuK - Systems mit Blick auf das Gewaltenteilungsprinzip und die richterliche Unabhängigkeit zwar wünschenswert ist, unter den gegebenen Bedingungen praktisch aber nicht so umsetzbar sein dürfte, dass die technische Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Systeme durchgehend gleichermaßen gewährleistet wäre wie gegenwärtig der Fall. Insbesondere erscheint eine Konkurrenz zwischen der Justiz und der Verwaltung um ohnehin rare und unter den gegebenen Lohnstrukturen oft zu einer Anstellung im Öffentlichen Dienst nicht bereite IT-Fachkräfte wenig zielführend.

Insofern wird der vom Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Bereitstellung, Administration und Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits explizit zu erlauben, andererseits hinsichtlich des Schutzes der besonderen Justizbelange einer Regulierung zu unterwerfen, im Grundsatz für praxisgerecht erachtet. Worauf es dabei entscheidend ankommt, ist die tatsächliche Umsetzung der Vorgaben in der Praxis, wofür es einer adäquaten personellen

Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften bedarf. Insofern erscheint fraglich, ob mit der gegenwärtigen Personalausstattung gerade auch im richterlichen Bereich die im Gesetz geregelten Aufgaben, insbesondere die fortlaufende Prüfung, ob bei zunehmender Auslagerung der Bereitstellung von IT-Infrastruktur auf externe öffentliche und private Dienstleister die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt bleibt, tatsächlich adäquat erfüllt werden kann. Dabei kommt auch zum Tragen, dass die Bewältigung der Aufgaben der IT-Kontrollkommission eine gewisse IT-Expertise voraussetzen dürfte, deren Vorhandensein in den Berufsgruppen, die Mitglieder der Kommission werden sollen, nicht ohne weiteres erwartet werden kann.

2. Zum Entwurf im Einzelnen

Die hiesige Gerichtsverwaltung hatte im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsprozesses bereits mehrfach die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den jeweils fortgeschriebenen Entwürfen. Bei folgenden Regelungen sind dabei Änderungen angeregt worden, die weiterhin von Relevanz sind:

§ 4 Abs. 2 RegE – Vereinbarungen des Justizministeriums mit Dienstleistern

Nach § 4 Abs. 2 RegE kann das für Justiz zuständige Ministerium Vereinbarungen mit Dienstleistern treffen. Eine Beteiligung der in § 9 RegE als maßgebliches Gremium zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei Externalisierung von IT-Aufgaben vorgesehenen IT-Kontrollkommission ist dabei nicht enthalten. Dies wäre aus hiesiger Sicht aber sinnvoll. Denn Aufgabe der IT-Kontrollkommission ist es, die Einhaltung der Vorgaben des § 8 RegE durch Dienstleister zu überwachen, wobei sie auch befugt sein soll, Vereinbarungen zu beanstanden, vgl. § 9 Abs. 6 S.3 RegE. Würde sie bereits im Vorfeld einer solchen Vereinbarung angehört und ihre Vorgaben bei deren Abschluss berücksichtigt, könnte dies ggf. eine spätere Beanstandung entbehrlich machen. Gründe, weshalb eine derartige Beteiligung der IT-Kontrollkommission untunlich sein könnte, sind diesselts nicht bekannt.

§ 6 Abs. 2 RegE – Lenkungskreis der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften

Es wird kritisch gesehen, dass der Lenkungskreis in seiner Zuständigkeit in § 6 Abs. 2 RegE gegenüber den vorangegangenen Entwürfen weiter eingeschränkt wird. Aus der vormaligen Entscheidungskompetenz über die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik ist nunmehr eine bloße Empfehlungskompetenz geworden. Verglichen mit der noch im Arbeitsentwurf vom 11.03.2021 vorgesehenen Möglichkeit des Lenkungskreises, die Ausstattung

einheitlich und gegebenenfalls priorisierend abzustimmen und verschiedene Anhörungsrechte, etwa im Zusammenhang mit der ressortübergreifenden IT-Gesamtplanung für den Freistaat Thüringen wahrzunehmen, sind die Aufgaben im Verlauf der verschiedenen Entwurfsstadien erheblich reduziert worden. Ob mit der gegenwärtigen Regelung tatsächlich das in der Gesetzesbegründung genannte Ziel einer ausreichenden Einflussnahme- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf zentrale Ausstattungsfragen mit IuK-Technik erreicht werden kann, erscheint demnach zweifelhaft. Unter diesen Bedingungen einer eng begrenzten Kompetenz ohne Entscheidungsbefugnis stellt sich die Frage, ob es unter dem Aspekt der Bürokratievermeidung nicht zweckmäßiger wäre, auf das Gremium ganz zu verzichten und nur eine Pflicht zu regeln, die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Fragen der IuK-Ausstattung zu beteiligen.

§ 7 Abs. 1 RegE – Nutzung zentraler Infrastrukturkomponenten

Wie in § 4 Abs. 2 RegE erscheint auch hier eine Anhörung der IT-Kontrollkommission sinnvoll, damit diese die Gelegenheit hat, schon bei der Festlegung des Rahmens der Delegation bestimmter Aufgaben sicherzustellen, dass dieser geeignet ist, die Schranken des § 8 umzusetzen.

§ 9 Abs. 8 RegE – Ausstattungsbedarf der IT-Kontrollkommission

Die Regelung zu den Ausstattungsbedarfen der IT-Kontrollkommission in § 9 Abs. 8 RegE sieht anders als eine Vorgängerfassung des Entwurfs lediglich eine Bedarfsmitteilung durch die Kommission vor, nicht mehr jedoch Regelungen darüber, welche Mittel das für Justiz zuständige Ministerium zur Verfügung stellen muss. Vorgaben dazu, wie die Kommission auf ihre Bedarfsmitteilung hin auszustatten ist, fehlen demnach. Ein triftiger Grund für diese Regelungslücke erschließt sich hier nicht. Die Pflicht zur angemessenen Ausstattung durch das Ministerium sollte aus hiesiger Sicht geregelt werden, um der Bedeutung des Gremiums bei der Kontrolle der Einhaltung der besonderen Schutzbedürfnisse der Justiz gerecht zu werden und damit die Anforderungen, welche der Hessische Dienstgerichtshof für Richter in seinem Urteil vom 20.04.2010 aufgestellt hat, auch praktisch umzusetzen.